

bereits stattgefunden hat, wogegen der IV. Abschnitt des Entwurfs von dem Verfahren bei ihrer Einführung handelt. Das Wort: „allgemeine“ in der Ueberschrift der §. 17 will nur besagen, daß der Grundsatz derselben vom Grund- wie vom Hypothekenbuch, von allen Einträgen darein, von allen Behörden u. s. w. gilt. Die §. wird zur

Annahme
empfohlen.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 17 an? —
Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 18 des Gesetzentwurfes:

Sedoch

a) bedarf es einer ausdrücklichen Requisition nicht, wenn die Grund- und Hypothekenbehörde selbst in einer andern Eigenschaft, wie z. B. als Vormundschaftsbehörde, Nachlassbehörde, Concursgericht, Inspectionsbehörde über Kirchen und Schulen, gesetzlich verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß Etwas in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen oder darin gelöscht werde, hiernächst

b) bewendet es bei den Vorschriften des Gesetzes über Ablösungen und Gemeintheilungen vom 17. März 1832, §. 261, und des Gesetzes über Zusammenlegung der Grundstücke vom 14. Juni 1834, §§. 38, 41, wonach die Grund- und Hypothekenbehörden auf Grund der ihnen von der Generalcommission für Ablösungen und Gemeintheilungen zugehenden bestätigten Ablösungs- oder Gemeintheilungsrecesses, oder Zusammenlegungspläne wegen der dabei vorkommenden Abtretungen und Erwerbungen von Land, sowie wegen der auf Grundstücke übernommenen Renten die nöthigen Einträge in das Grund- und Hypothekenbuch zu machen haben.

Dergleichen Renten erlangen nach obiger Regel (§. 3) erst durch die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch die ihnen in §. 45 des angeführten Gesetzes vom 17. März 1832 beigelegte Eigenschaft dinglicher Lasten.

Nicht minder

c) haben die Grund- und Hypothekenbehörden bei den von ihnen vorgenommenen Zwangsversteigerungen sowohl die Löschung der durch die Zwangsversteigerung erlöschenden Hypotheken (§. 105) und anderer durch dieselbe erlöschenden Rechte, als auch die Eintragung der wegen der gestundeten Erstehungsgelder vorzubehaltenden Hypothek Amtshalber zu bewirken.

Die Motive zu §. 18 lauten:

Von Ablösungsrenten war bisher anzunehmen, daß die ihnen in §. 45 des Ablösungsgesetzes beigelegte rechtliche Eigenschaft von Reallasten von der in §. 261 desselben Gesetzes vorgeschriebenen Bemerkung in den Kauf- und Consensbüchern nicht schlechterdings abhängig sei*); dieses ändert sich vermöge des in §. 3 aufgestellten allgemeinen Satzes.

Die Deputation sagt:

Die Bestimmungen unter b Seite 8 (s. oben) von den Worten an:

„dergleichen Renten — Lasten“

*) Verordnung, die Ausführung einer Bestimmung in §. 261 des Gesetzes über Ablösungen und Gemeintheilungen betreffend, vom 4. November 1836.

schiene der Deputation um deswillen bedenklich, weil die Renten in dem möglichen Falle, wo in der nicht immer kurzen Zeit von der erfolgten Ablösung an bis zur Bestätigung des Ablösungsrecesses der Rentenpflichtige in Concurs geräth, die Eigenschaft dinglicher Lasten, welche sie erst nach ihrer Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch erlangen sollen, verlieren würden, und so der Berechtigte einen empfindlichen Nachtheil erleiden könnte. Deshalb vereinigte sich die Deputation mit den Herren Commissarien, nach den Worten: „dinglicher Lasten“ noch den Zusatz beizufügen:

„bis dahin ist im Verhältniß zu Dritten das Grundstück als noch mit der durch die Rente abgelösten Naturalverbindlichkeit behaftet zu betrachten.“

Auch ist man, in Erwägung, daß die Versteigerung der bei den Lehnhöfen zu Lehn gehenden Grundstücke nicht von diesen Behörden vorgenommen wird, der Meinung, daß unter c die Worte:

„den von ihnen“

in Wegfall gebracht werden müssen, womit auch die Herren Commissarien einverstanden sind.

Mit diesen Abänderungen beantragt man die

Annahme

der §.

Staatsminister v. Könnert: Das Ministerium ist mit dem Vorschlage der Deputation einverstanden. Nur gegen die Fassung der Motive möchte ich Etwas bemerken, da hieraus leicht Mißverständnisse entstehen könnten. Es ist gesagt, es schiene der Deputation um deswillen bedenklich, weil zwischen der Ablösung und der Confirmation des Recesses leicht ein längerer Zeitaufenthalt entstehen könne. Nach dem Ablösungsgesetz wird man aber annehmen müssen, daß die Verpflichtung zur Naturalleistung als dingliche Last erst mit der Bestätigung des Ablösungsrecesses aufhört. Allerdings kann aber zwischen dieser und dem Eintrag der Rente noch ein Zeitaufenthalt entstehen. Ohne mich gegen den Antrag zu erklären, glaubte ich dies nur zu Vermeidung eines Mißverständnisses bemerken zu müssen.

Referent Abg. Braun: Es ist begründet, daß eine derartige Bestimmung in dem Ablösungsgesetz enthalten ist; es scheint aber, daß die Fassung der §. zu der Meinung Veranlassung geben könnte, daß die Bestimmung des Ablösungsgesetzes eine Abänderung erleide. Ich gebe das, was der Herr Staatsminister bemerkt hat, zu, man hätte ebenso gut sagen können, es möchte die §. die Mißdeutung erfahren, daß der Rentenberechtigte in der von dem Herrn Staatsminister angegebenen Zwischenzeit in seinem Rechte gefährdet würde. Aber darum ist die fragliche Bemerkung der Deputation nicht falsch.

Präsident D. Haase: Die Deputation hat bei dieser §. zwei Modificationen derselben anempfohlen. Die erste ist diese, daß zu dem Satze, welcher sich S. 8 (s. vorstehend) befindet und so lautet: „Dergleichen Renten“ noch der Zusatz angenommen werde: „bis dahin ist im Verhältniß zu Dritten das Grundstück als noch mit der durch die Rente abgelösten Naturalverbindlichkeit behaftet zu betrachten,“ und ich frage die Kammer: ob sie der Deputation hierin beitrifft, und diesen Zusatz genehmigt? —
Einstimmig Ja.